

# Vollständiger Wortlaut gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB

der

## Satzung

des Vereins

### Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen

mit dem Sitz in Hannover

>Fassung vom 28.11.2014<

(zuständiges Registergericht: AG Hannover, VR 2753)

#### § 1

##### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

*„Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V.“*

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Niedersachsens, z. B. durch Fachseminare, Vortragsveranstaltungen, Studienreisen, Verbreitung von fachlichem Schrifttum, Lehrfilme. Auch darf der Verein Gelder zu Bildungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks weitergeben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2

A. In den Verein können aufgenommen werden

- a) die Vereinigung der Straßenbau- und Straßenverkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. korporativ;
- b) - Alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure mit Abschlussexamen an einer Universität, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder deren Vorgänger
  - alle dem Straßen- und Verkehrswesen verbundenen oder beruflich nahestehenden Personen mit gleichwertigem Studienabschluss,
  - alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie mindestens fünf Jahre Ingenieuraufgaben in selbständiger oder leitender Stellung erfüllt haben.

Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung entstanden ist, kann sie auf Antrag durch Aufnahme erworben werden.

Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Ihm ist durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes stattzugeben. Falls diese Einstimmigkeit nicht erzielt wird, kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod;
  2. Kündigung;  
die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären,
  3. Ausschluss;  
der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins. Dem Mitglied steht jedoch das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- B. Fördernde Mitglieder, die dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich wiederkehrende Förderbeiträge in selbst eingeschätzter Höhe zukommen lassen wollen, sollen durch Aushändigung eines Ausweises förmlich als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Förderbeitrag entrichtet wird.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zum Quartalsbeginn fällig.

Fördernde Mitglieder stellen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Spenden in selbst eingeschätzter Höhe zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 5**

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem von der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure delegierten Präsidialmitglied. Die Vorsitzenden sollen den 1. Vorsitz im Jahreswechsel einnehmen können. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure sein.

Die Vorsitzenden und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.

Der Verein wird durch die Vorsitzenden und den Präsidenten der Vereinigung der Straßenbau- und Straßenverkehrsingenieure In Niedersachsen e. V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist jeder für sich allein berechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand steht das Recht zu für die allgemeine Geschäft- und Kassenführung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt etwaige vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder angeregte Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes seitens des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder. Auch hier gilt die Ladungsfrist von zwei Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Verwendung etwaiger Gewinne**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 8

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von 2/3 Mehrheit aller dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen oder dessen Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau und Verkehrsingenieure in Niedersachsen.

## § 9

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand der Gemeinschaft ist Hannover.

\*\*\*\*\*

Als Vorstand versichere ich im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

die in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den auf den Mitgliederversammlungen vom 27.11.2009 und vom 28.11.2014 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung (§ 2 und § 5) überein;

die unveränderten Bestimmungen stimmen mit den zuvor in das Vereinsregister eingetragenen Änderungen der Satzung überein (Wortlaut vom 03.06.1997).

Hannover, den 10.08.2015

gez. Magnus Röttering

Vorsitzender